



Gehölzschnitt während der Vogelschutz-Zeit

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, **in der Zeit von 1. März bis 30. September** Bäume zu fällen. Auch Sträucher dürfen nicht stark zurückgeschnitten, gerodet oder auf Stock gesetzt werden.

Der Grund ist, dass Vögel während dieser Zeit in Gehölzen brüten und nicht verletzt oder gestört werden dürfen.

Aber: ein schonender Rückschnitt ist auch während der Vogelschutz-Zeit durchaus erlaubt!

Zu hohe Hecken und wuchernde Sträucher können also trotzdem in Form gebracht werden. Als Form- oder Pflegeschnitt wird ein Rückschnitt etwa um den Jahreszuwachs bezeichnet.

Vor dem Schnitt sollte allerdings IMMER gründlich geprüft werden, ob im Gehölz Vogelnester vorhanden sind. Ist dies der Fall, sollte der Rückschnitt nur mit Abstand zum Nest vorgenommen werden! Auch dürfen hierfür keine motorisierten oder elektrischen Heckenscheren verwendet werden, da bei deren Verwendung zusätzlicher Stress für die Vögel entsteht.

Julia Viebranz-Wiatrek
Bezirksgartenfachberaterin
j.viebranz-wiatrek@bv-sueden.de